

Geschäftsverzeichnissnr. 809
Urteil Nr. 5/96 vom 18. Januar 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung der Artikel 23, 24 und 25 des Dekrets des Flämischen Region vom 4. Mai 1994 bezüglich der Aktiengesellschaft «Zeekanaal en Watergebonden Grondbeheer Vlaanderen », erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23, 24 und 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Mai 1994 bezüglich der Aktiengesellschaft «Zeekanaal en Watergebonden Grondbeheer Vlaanderen», veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juli 1994, erhoben vom Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 16. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1995.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 27. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnungen vom 4. Juli 1995 und 20. Dezember 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Januar 1996 bzw. 13. Juli 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 3. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1995

- erschienen

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Mai 1994 bezüglich der Aktiengesellschaft « Zeekanaal en Watergebonden Grondbeheer Vlaanderen », die, was die Flämische Region betrifft, die vorher von der Aktiengesellschaft « Zeekanaal en Haveninrichtingen van Brussel » wahrgenommenen Dienste übernimmt.

Das Dekret vom 4. Mai 1994 ermächtigt die Flämische Regierung zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in der Form einer Aktiengesellschaft, die gemäß Artikel 5 dieses Dekrets die Verwaltung und den Betrieb der in der Flämischen Region gelegenen Teile des Kanals Brüssel-Rupel und seines zukünftigen Anschlusses an die Schelde, die Organisation der Verwaltung, des Betriebs und der Vermarktung von an befahrbaren Wasserstraßen der Flämischen Region gelegenen Grundstücken sowie die Einsetzung regionaler Beratungsausschüsse und die Organisation einer gebiets- und wasserstraßenbezogenen Konzertierung innerhalb dieser Ausschüsse bezüglich der vorgenannten Grundstücke bezweckt.

Die angefochtenen Artikel 23 bis 25 bilden einen Abschnitt mit der Überschrift « Besondere Verwaltungsaufsicht ». Sie lauten folgendermaßen:

« Art. 23. § 1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft erläßt die Flämische Regierung die Polizeiverordnungen für die von der Gesellschaft verwalteten Wasserstraßen und Hafengebiete.

Diese Verordnungen können innerhalb der Grenzen der regionalen Zuständigkeiten unter anderem folgendes umfassen:

- 1° die Regelung der Schifffahrt, einschließlich des Lotsen- und Schleppdienstes;
- 2° die Regelung der Güterbehandlung und Lagerung sowie des Ein- und Ausschiffens von Passagieren;
- 3° die Regelung des Zugangs zum Kanalgebiet;
- 4° die Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit hinsichtlich der kanal- und hafenbezogenen Tätigkeiten;
- 5° Regelungen zum Schutz der Umwelt, der Integrität, der Sicherheit und der Hygiene des Kanalbereichs.

§ 2. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft erläßt die Flämische Regierung die Polizeiverordnungen für die von der Gesellschaft verwalteten Grundstücke. Diese Verordnungen können innerhalb des Rahmens der regionalen Zuständigkeiten unter anderem die in § 1 zu 2°, 4° und 5° genannten Bereiche umfassen.

Art. 24. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, auf die sich Artikel 23 bezieht, werden mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis eintausendfünfhundert Franken bestraft.

Art. 25. Der Gesellschaft untersteht ein Hafenmeisteramt, dessen Arbeitsweise und Organisation durch das Gesetz vom 5. Mai 1936 zur Festlegung der Rechtsstellung der Hafenmeister geregelt werden. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Dem ersten Klagegrund zufolge würden die Artikel 23 und 24 des Dekrets vom 4. Mai 1994 gegen die Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 X, insbesondere 2°, 2°*bis*, 3° und 9°, und Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen, indem diese Bestimmungen vom Erlaß von Polizeiverordnungen handeln würden, was eine föderale Zuständigkeit geblieben sei.

A.1.2. Dem zweiten Klagegrund zufolge verstoße Artikel 25 des Dekrets vom 4. Mai 1994 gegen die Artikel 35, 39 und 134 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 X, insbesondere 2°, 2°*bis* und 3°, und Artikel 6 § 4 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem diese Bestimmung von der Organisation eines Hafenmeisteramtes sowie von der Anwendbarerklärung des Gesetzes vom 5. Mai 1936 zur Festlegung der Rechtsstellung der Hafenmeister handele, was eine föderale Zuständigkeit geblieben sei.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.2. Die Wallonische Regierung richtet sich in diesem Schriftsatz nach dem Ermessen des Hofes, vorbehaltlich einer eventuell anderslautenden Stellungnahme in einem Erwidierungsschriftsatz.

- B -

B.1.1. Zur Durchführung von Artikel 39 der Verfassung wurden hinsichtlich der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrswesens durch Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 eingefügt und durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeändert wurde, den Regionen folgende Zuständigkeiten zugewiesen:

- « 1° die Straßen und ihre Nebenanlagen;
- 2° die Wasserstraßen und ihre Nebenanlagen;
- 2° bis die rechtliche Regelung der Land- und Wasserverkehrswege, ungeachtet ihres Betreibers, mit Ausnahme der von der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen betriebenen Eisenbahnstrecken;
- 3° die Häfen und ihre Nebenanlagen;
- 4° die Küstenbefestigungen;
- 5° die Deiche;
- 6° die Fährdienste;
- 7° die Ausstattung und der Betrieb von Flughäfen und öffentlichen Flugplätzen, mit Ausnahme des Flughafens Brüssel-National;
- 8° die öffentlichen städtischen und ortsverbindenden Verkehrsbetriebe, einschließlich der regelmäßig verkehrenden besonderen Beförderungsmittel, der Taxiunternehmen und der Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer;
- 9° die Lotsen- und Beschilderungsdienste für Hafeneinfahrten und -ausfahrten sowie die Rettungs- und Schleppdienste auf See.

Die Zuständigkeiten zu 2°, 3°, 4° und 9° beinhalten das Recht, in den Hoheitsgewässern und auf dem Kontinentalplateau die zur Ausübung dieser Zuständigkeiten erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, einschließlich das Ausbaggerns, auszuführen. »

In den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 X des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 wurde die Zuständigkeit, die im Bereich der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrswesens den Regionen zugewiesen wurde, als eine « Verwaltungszuständigkeit im weiten Sinne » bezeichnet (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 13; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-5, S. 412).

B.1.2. Artikel 6 § 4 3° des vorgenannten Sondergesetzes bestimmt folgendes:

« Die Regierungen werden beteiligt an

(...)

3° der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens (...). »

Den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zufolge (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 21) betrifft die « allgemeine Aufsicht » die Polizeiverordnungen, welche auf die verschiedenen Beförderungsarten anwendbar sind, wie

- die Straßenverkehrspolizei,

- die allgemeine Schifffahrtsordnung,
- die Eisenbahn-Polizeiordnung,
- die Aufsicht über den Personenverkehr per Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Linienomnibus und Reiseomnibus,
- die Aufsicht über Seefahrt und Luftfahrt.

B.2. Aus den vorgenannten Artikeln 6 § 1 X und 6 § 4 3° in Verbindung miteinander sowie aus den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Regionen tatsächlich für die Regelung der Verwaltung der Land- und Wasserverkehrswege im weitesten Sinne zuständig sind, daß aber diese Zuständigkeitszuweisung nicht die Verabschiedung von Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens umfaßt, was eine föderale Zuständigkeit geblieben ist, auch wenn die Regionalregierungen an ihre Ausarbeitung beteiligt werden müssen.

B.3.1. Der angefochtene Artikel 23 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Mai 1994 bezüglich der Aktiengesellschaft «Zeekanaal en Watergebonden Grondbeheer Vlaanderen», ermächtigt die Flämische Regierung dazu, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft Polizeiverordnungen für die von der Gesellschaft verwalteten Wasserstraßen und Hafengebiete zu erlassen.

In Absatz 2 des vorgenannten Artikels 23 § 1 wird präzisiert, daß diese Verordnungen « innerhalb der Grenzen der regionalen Zuständigkeiten » unter anderem folgendes umfassen können:

- 1° die Regelung der Schifffahrt, einschließlich des Lotsen- und Schleppdienstes;
- 2° die Regelung der Güterbehandlung und Lagerung sowie des Ein- und Ausschiffens von Passagieren;
- 3° die Regelung des Zugangs zum Kanalgebiet;
- 4° die Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit hinsichtlich der kanal- und hafenbezogenen Tätigkeiten;
- 5° Regelungen zum Schutz der Umwelt, der Integrität, der Sicherheit und der Hygiene des Kanalbereichs.

B.3.2. Die in Ziffer 1° enthaltene Vorschrift - Regelung der Schifffahrt - ist mit dem Fehler der

sachlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, da die Vorschriften bezüglich der allgemeinen Aufsicht und der Regelung des Verkehrs- und Transportwesens eine ausschließlich föderale Zuständigkeit geblieben sind. Die Hinzufügung des Vorbehalts « innerhalb der Grenzen der regionalen Zuständigkeiten » ist angesichts der Ziffer 1° gegenstandslos und kann nicht dazu führen, daß diese Bestimmung mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften vereinbar wäre.

B.3.3. Demgegenüber verstoßen die in den Ziffern 2° bis 5° enthaltenen Vorschriften nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen, soweit die besagten Regelungen nicht über den Rahmen der den Regionen zugewiesenen Zuständigkeit zur « Regelung der Verwaltung der Verkehrswege im weitesten Sinne des Wortes, und nicht ausschließlich bezüglich der rein vermögensrechtlichen Aspekte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-5, S. 412) hinausgehen. Die Hinzufügung des Vorbehalts « innerhalb der Grenzen der regionalen Zuständigkeiten » ist in diesem Zusammenhang tatsächlich sinnvoll, denn sie weist darauf hin, daß der Dekretgeber verbietet, daß die besagten Polizeiverordnungen den Bereich der ausschließlich föderalen Zuständigkeit betreten würden.

B.3.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß in Artikel 23 § 1 Absatz 2 die Wortfolge « 1° die Regelung der Schifffahrt, einschließlich des Lotsen- und Schleppdienstes » für nichtig zu erklären ist.

B.4. Aus den oben (B.1 bis B.3.3) dargelegten Gründen ist der angefochtene Artikel 23 § 2 des Dekrets vom 4. Mai 1994, der die Flämische Regierung dazu ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft die Polizeiverordnungen für die von der Gesellschaft verwalteten Grundstücke zu erlassen, nicht mit dem Fehler der sachlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

B.5. Der angefochtene Artikel 24 des Dekrets vom 4. Mai 1994 bezieht sich auf die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 23 genannten Verordnungen. Infolge der Nichtigerklärung der Ziffer 1° von Artikel 23 § 1 Absatz 2 ist er nur noch anwendbar auf jenen Teil von Artikel 23, der nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet ist. Es gibt keinen Anlaß dazu, ihn für nichtig zu erklären.

B.6.1. Der angefochtene Artikel 25 des Dekrets vom 4. Mai 1994 bestimmt, daß der Gesellschaft ein Hafenermeisteramt untersteht, dessen Arbeitsweise und Organisation durch das Gesetz vom 5. Mai 1936 zur Festlegung der Rechtsstellung der Hafenermeister geregelt werden.

B.6.2. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Kompetenzbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Anstalten und Unternehmen gründen bzw. Kapitalbeteiligungen vornehmen.

Das Dekret kann den vorgenannten Organen Rechtspersönlichkeit einräumen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen vorzunehmen. Unbeschadet Artikel 87 § 4 regelt es ihre Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Kontrolle. »

B.6.3. Da der angefochtene Artikel 25 nur zum Zweck hat, ein Hafenermeisteramt ins Leben zu rufen, überschreitet er nicht die durch den vorgenannten Artikel 9 dem Regionaldekretgeber zugewiesene Zuständigkeit.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 23 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Mai 1994 bezüglich der Aktiengesellschaft «Zeekanaal en Watergebonden Grondbeheer Vlaanderen» die Wortfolge «1° de regeling van het scheepvaartverkeer, met inbegrip van het loodsen en het slepen» (1° die Regelung der Schifffahrt, einschließlich des Lotsen- und Schleppdienstes) für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève